OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753534/2/MZ

Datum:
Linz, 24. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 18.02.2025, GZ: BHPESich-2016-413321/21-AE, betreffend Aufhebung eines Waffenverbotes

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, als der Antrag auf Aufhebung des Waffenverbotes gemäß § 17 VwGVG iVm § 68 Abs 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 16.08.2024, GZ: BHPESich-2016-413321/6-AE, wurde der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) der Besitz von Waffen und Munition mit sofortiger Wirkung verboten. Als für die Entscheidung relevant legte die Behörde zugrunde, die bP habe am 31.07.2024 zwischen 20:30 und 20:45 Uhr als Jäger im Gemeindegebiet Saxen einen Schuss mit einer Langwaffe in Richtung eines Rehbockes abgegeben. Anstatt des Rehwildes habe die bP jedoch den Sonnenschirm auf der Terrasse des Objektes B__ getroffen. Die Terrasse sei üblicherweise im Sommer zu dieser Uhrzeit von der dort wohnenden Familie belebt.

b) Der og Bescheid wurde am 22.08.2024 zugestellt, ein Rechtsmittel wurde nicht erhoben.

c) Mit Schreiben vom 09.09.2024 stellte die bP den nunmehr verfahrensgegenständlichen Antrag auf Aufhebung des Waffenverbotes. Begründend führt die bP aus, geglaubt zu haben, dass das Waffenverbot automatisch mit der – zwischenzeitig erfolgten – Einstellung des strafgerichtlichen Verfahrens enden würde, weshalb sie die Erhebung eines Rechtsmittels im Waffenverbotsverfahren übersehen habe. Die bP bringt vor, unbescholten zu sein, und dass der oben beschriebene Vorfall der einzige sei, dieser zudem unglücklich entstanden sei, und in Hinkunft auch nicht mehr vorkommen werde. Aufgrund der Aktivität in der Jägerschaft werde daher um die Aufhebung des Waffenverbotes ersucht. Im Zuge einer Vernehmung durch die belangte Behörde vom 07.11.2024 bekräftigte die bP, aufgrund der geschilderten falschen Annahme die Bekämpfung des Waffenverbotes verabsäumt zu haben. Daher müsse sie nun eben den Weg über die Aufhebung gehen.

d) Mit dem nunmehr verfahrensgegenständlichen Bescheid wurde der Antrag der bP auf Aufhebung des Waffenverbotes im Wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, dass der Zeitraum des Wohlverhaltens noch nicht ausreiche, um die getroffene Gefährdungsprognose revidieren zu können.

II. Gegen den in vorigem Punkt genannten Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. In der Beschwerde wiederholt die bP, strafrechtlich unbescholten zu sein, weder gewollt noch fahrlässig gehandelt zu haben, sondern lediglich ein Opfer der Verkettung unglücklicher Umstände geworden zu sein.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu

erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und den Rechtsmittelschriftsatz. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, die von keiner der Verfahrensparteien beantragt wurde, konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der verfahrenseinleitende Antrag zurückzuweisen ist.

c) Als für diese Entscheidung relevant, wird der in Punkt I. wiedergegebene Sachverhalt festgestellt. Dieser ergibt sich unstrittig aus dem Behördenakt sowie dem Rechtsmittelschriftsatz.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Die im Beschwerdefall maßgebende Bestimmung des Bundesgesetzes über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 - WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 idgF lautet:

„Waffenverbot

§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieser Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.
(2) …
(7) Ein Waffenverbot ist von der Behörde, die dieses Verbot erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.
(8) …"

b) Entscheidend für die Verhängung eines Waffenverbotes bzw dessen Aufhebung ist sohin, ob aufgrund eines angenommenen Sachverhalts die Annahme gerechtfertigt ist, der Betroffene könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden (vgl VwGH 12.05.2021, Ra 2021/03/0010). Bei der Beurteilung dieser Frage ist nach dem Schutzzweck des Waffengesetzes ein strenger Maßstab anzulegen, wobei ein bisher untadeliges Vorleben der Verhängung eines Waffenverbots grundsätzlich nicht entgegensteht und auch nicht

ausschlaggebend ist, ob der Betroffene wegen des für die Prognose herangezogenen Vorfalles strafgerichtlich verfolgt oder verurteilt wurde (vgl VwGH 27.02.2003, 2001/20/0323; 18.07.2002, 99/20/0189). Ebenso ist nicht gefordert, dass tatsächlich eine missbräuchliche Verwendung von Waffen mit einer Gefährdung von Personen oder Sachen erfolgt ist (vgl VwGH 21.10.2011, 2010/03/0165).

c) Eine inhaltliche Prüfung des die bP treffenden Waffenverbotes anhand dieser Kriterien hat im vorliegenden Fall jedoch zu unterbleiben: Die Aufhebung eines Waffenverbots gemäß § 12 Abs 7 WaffG dient nämlich nicht dazu, die Rechtskraft des seinerzeit erlassenen Waffenverbots zu durchbrechen, wenn keine Änderung des Sachverhalts eingetreten ist (vgl VwGH 11.2.2022, Ra 2022/03/0014, uHa VwGH 22.11.2017, Ra 2017/03/0031; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063).
Die Antragslegitimation des Betroffenen hängt sohin davon ab, ob er überhaupt einen Wegfall der seinerzeit für die Erlassung des Verbotsbescheids maßgeblichen Gründe behauptet. Will er hingegen lediglich das Verbotsverfahren auf der Basis der seinerzeit als gegeben angenommenen Gründe wieder aufrollen, so ist ein solcher Antrag gemäß § 68 Abs 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückzuweisen (vgl *Grosinger/Siegert/Szymanski*, Das österreichische Waffenrecht[5], 101).

Ein derartiger Fall liegt hier vor. Die bP strebt ein Wiederaufrollen des Verbotsverfahrens auf der Basis der seinerzeit als gegeben angenommenen Gründe an und versucht damit, die Rechtskraft des unbekämpft gebliebenen Waffenverbotsbescheids zu durchbrechen. Dies hat die bP selbst angegeben und geht dies auch daraus hervor, dass der Antrag auf Aufhebung des Waffenverbotes nur einige wenige Tage nach dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotsbescheides gestellt wurde.

Der Antrag der bP ist daher wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung der oben zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Wiederaufrollung eines Waffenverbotsverfahrens im Wege eines Aufhebungsantrages entspricht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer